

AMTSBLATT **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2003

Oderberg, 27. Januar

Nr. 1/2003

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohensaaten vom 06.11.2002
Seite 6	Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002 vom 22.04.2002
Seite 7	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002 vom 30.09.2002
Seite 8	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2002 vom 26.09.2002
Seite 9	1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2002 vom 19.09.2002

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 10	Ausschreibungen des Bauamtes
----------	------------------------------

Nichtamtlicher Teil:

Seite 11	Vorstellung des Revierpolizisten
Seite 11	Hinweis der Chorgemeinschaft e. V. Liepe
Seite 12	Pressemitteilung des Instituts Camino
Seite 12	Pressemitteilung der GAB

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: 033369 709 0, Fax: 033369 70948, E- Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtlicher Teil
Öffentliche Bekanntmachungen:**Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohensaaten**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I, S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten in der Sitzung am 26.09.2002 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriff des Grundstückes
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Säubern der Straße und der Gehwege
- § 5 Schneeberäumung
- § 7 Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte
- § 8 Außerordentliche Reinigung
- § 9 Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel
- § 10 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1**Allgemeines**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Des Weiteren sind auch öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen zu reinigen.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen und die Bushaltestellenbuchten. Zum Gehweg gehören auch die Grünflächen zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Brücken, Treppen sowie der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zu der erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer, Besitzer und Nutzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt wöchentlich. Und beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(6) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern, außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen. Die Gemeinde kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und nach Heimatfesten, besonderen Festakten, Umzügen u.ä.. Die Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 2**Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Sofern mehrere Grundstücke desselben Eigentümers aneinander grenzen, die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden sie in ihrer Einheit das Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Die Erschließung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern usw. von der Straße getrennt ist oder dass ein Zugang fehlt.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird gemäß § 49 a Abs. 5 des BbgStrG den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter/ Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, Krankheit, Urlaub etc. für die Dauer von mehr als 7 Tagen ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln. Hierzu hat der Reinigungspflichtige, für die Dauer seiner Abwesenheit, die Reinigungspflicht an einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter, Reinigungsunternehmer, Nachbar) zu übertragen.

(4) Dem Eigentümer gleichgestellt werden die zur Nutzung dinglichen Berechtigten.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst:

- a) das Säubern der Straße und der Gehwege (§ 5)
- b) die Schneeberäumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen (§ 6)
- c) das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte (§ 7).

(2) Die Reinigung wird in folgendem Umfang auferlegt:

- a) Hauptverkehrsstraßen: Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung.
- b) Anliegerstraßen und befahrbare Wohnwege (auch unbefestigte bzw. Wege mit wassergebundener Straßendecke) Reinigung der Gehwege und Randstreifen. Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, mit Ausnahme der Winterwartung der Fahrbahn.

(3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 5**Säubern der Straße und der Gehwege**

(1) Zum Säubern der Straße gehört das Kurzhalten der Grünstreifen, die Beseitigung von Unkraut, Laub, Schlamm und Kehrlicht, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben, Mulden und Durchlässe und die Entfernung von Gegenständen die nicht zur Straße gehören.

Gemäß §§ 32, und 49 Abs. 1 Ziffer 27 StVO ist das Verbringen von Feldsteinen, Eisenstangen, Betonpollern usw. nicht zulässig.

(2) Kehrlicht, Schlamm und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Wassergebundene Straßendecken (sandgeschlemmte Schotterdecken) und unbefestigte Randstreifen dürfen nicht mit harten oder stumpfen Besen gereinigt werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße vor dem Reinigen zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenprechen (z.B. Wassernotstand).

(5) Bei Eckgrundstücken ist die Fläche zu reinigen, die sich aus der geradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.

§ 6

Schneeberäumung

(1) Schnee der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Rinnen und Rinneneinläufe sowie Hydranten sind freizuhalten.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) Die Gehwege sind von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.

(4) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte zu schaffen.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind die Gehwege und Gehwegverbindungen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu Räumen bzw. zu streuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte

(1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

(2) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz oder sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten, das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist;
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen oder starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken;

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünte Flächen abzulagern.

(4) Die bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(5) Durch Frost und Schneefall entstandenes Eis muss aufgehackt und beseitigt werden, dasselbe gilt für Rutschbahnen. Auch das sich in Rinnen, Gräben und Regeneinlaufschächten bei Frost bildende Eis ist zu entfernen.

§ 8

Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrecen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise

verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung, können gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bedroht werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 der Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsdirektor.

§ 10

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg vom 31.05.1995 außer Kraft.

Hohensaaten, 06.11.2002

Oderberg, 06.11.2002

gez. Holger Lehmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.09.2002 vorstehende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 06.11.2002

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Orts- und Straßenverzeichnis der Gemeinde Hohensaaten

Legende:

Spalte 1	Gemeinde
Spalte 2	Straßenbezeichnung
Spalte 3	Reinigungszyklus
Spalte 4	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen
	a Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung
	b Reinigung der Gehwege und Randstreifen; Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, mit Ausnahme der Winterwartung der Fahrbahn

Ort 1	Straßenverzeichnis 2	Reinigungs- Zyklus 3	Reinigungs- aufgaben 4
Hohensaaten 16248	Alte Schleuse	Wöchentlich	b
	Am Park	Wöchentlich	b
	Am Wasser	Wöchentlich	b
	An der Pforte	Wöchentlich	b
	Bahnhof	Wöchentlich	b
	Chaussee Str. (L 283)	Wöchentlich	a
	Dorfstr.	Wöchentlich	b
	Eichrähne	Wöchentlich	b
	Festwiese	Wöchentlich	b
	Kalkofen	Wöchentlich	b
	Mühlenstr.	Wöchentlich	b
	Neuer Zoll	Wöchentlich	b
	Oderberger Weg	Wöchentlich	b
	Ringstr.	Wöchentlich	b
	Schleuse	Wöchentlich	b
	Schulstr.	Wöchentlich	b
Siedlung	Wöchentlich	b	
Voigtlandstr.	Wöchentlich	b	

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 22.04.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

- | | |
|------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| - in der Einnahme auf | 524.700,00 € |
| - in der Ausgabe auf | 635.300,00 € |

und

- | | |
|-----------------------|--------------|
| im Vermögenshaushalt | |
| - in der Einnahme auf | 495.800,00 € |
| - in der Ausgabe auf | 495.800,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| - der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| - der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| - der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 87.400,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| - Grundsteuern | |
| A für land- und forstwirtschaftliche Flächen | 250 v. H. |
| B für Grundstücke | 340 v. H. |
| - Gewerbesteuern | 300 v. H. |

§ 4

Folgende Größenordnungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben werden für erheblich erklärt und bedürfen nach § 81 GO des Landes Brandenburg der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung

generell alle Ausgaben ab 1.500,00 €.

Im übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Vorgänge der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Folgende Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt werden für übertragbar erklärt:

- die Gruppierungen 6250 des Unterabschnitts 3000

Oderberg, den 22.04.2002

gez. Eckbert Florian
Vors. d. Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Genehmigung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002 vom 22.04.2002 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (-GO-) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) am 27.11.2002 unter dem Aktenzeichen 1553 111/02 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

Oderberg, 15.01.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Ersatzbekanntmachung

Die Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002 vom 22.04.2002 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, ab 01.02.2003 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 15.01.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 79 GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	EURO	EURO	gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO festgesetzt
- im Verwaltungshaushalt Einnahmen	2.600	7.600	524.700	519.700

Ausgaben	50.400	0	635.300	685.700
- im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	44.700	0	495.800	540.500
Ausgaben	44.700	0	495.800	540.500

Die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 bleiben unverändert.

Oderberg, den 30.09.2002

gez. i.V. Hans-Jürgen Otto
Eckbert Florian
Vors. der Gemeindevertretung

gez. i.V. Claus Hoffmann
Gerhard Miros lau
amt. Amtsdirektor

Genehmigung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002 vom 30.09.2002 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (-GO-) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) am 20.12.2002 unter dem Aktenzeichen 1553 111/02 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

Oderberg, 15.01.2003

gez. Gerhard Miros lau
amt. Amtsdirektor

Ersatzbekanntmachung

Die Anlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002 vom 30.09.2002 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, ab 01.02.2003 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 15.01.2003

gez. Gerhard Miros lau
amt. Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	EURO	EURO	gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO festgesetzt
- im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	97.600	0	601.400	699.000

Ausgaben	100.100	2.500	601.400	699.000
- im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	106.200	1.000	353.500	458.700
Ausgaben	105.200	0	353.500	458.700

Die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 bleiben unverändert.

Oderberg, den 26.09.2002

gez. Holger Lehmann
Vors. der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Genehmigung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2002 vom 26.09.2002 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (-GO-) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) am 18.12.2002 unter dem Aktenzeichen 1550 111/02 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

Oderberg, 15.01.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Ersatzbekanntmachung

Die Anlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2002 vom 26.09.2002 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, ab 01.02.2003 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 15.01.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.09.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	EURO	EURO	gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO festgesetzt
- im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	16.200	65.800	2.181.600	2.132.000

Seite - 10 -	Amtsblatt für das Amt Oderberg			Nr. 1/2003
Ausgaben	98.600	148.200	2.181.600	2.132.000
- im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	33.400	198.200	364.300	199.500
Ausgaben	43.400	208.200	364.300	199.500

Die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 bleiben unverändert.

Oderberg, den 19.09.2002

gez. Klaus Marschner
Vors. des Amtsausschusses

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Genehmigung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2002 vom 19.09.2002 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (-GO-) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) am 20.12.2002 unter dem Aktenzeichen 1549 111/02 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

Oderberg, 15.01.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Ersatzbekanntmachung

Die Anlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2002 vom 19.09.2002 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, ab 01.02.2003 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 15.01.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Das Bauamt des Amtes Oderberg gibt bekannt, dass in der nächsten Zeit folgende Baumaßnahmen vorgesehen sind:

Öffentliche Ausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung erscheint in den Ausschreibungsblättern

- | | |
|---|--|
| 1. Bauwirtschaftliche Verlags- und Service GmbH
Calauer Str. 70
03048 Cottbus | 2. Verlag und Druck Linus Wittich KG
An den Steinenden 10
04916 Herzberg |
|---|--|

Oderberg:

- Altes Bruch (grundhafter Ausbau und Verbreiterung der Straße auf 6 m (Asphaltbauweise)
- Sanierung Sporthalle insbesondere Heizung, Sanitäranlagen und Dacherneuerung (Voraussetzung ist die Bereitstellung GFG-Mittel)

Liepe:

- Landhof Liepe
- Brücke am Schöpfwerk

Hohensaaten:

- Innenausbau Alte Schule

Parsteinsee, OT Lüdersdorf:

- Dorfplatzgestaltung

Beschränkte Ausschreibungen (Straßenbeleuchtung)**Oderberg:**

- Freienwalder Straße

Hohensaaten:

- Chausseestraße

Nichtamtlicher Teil:**IHR REVIERPOLIZIST****im Amt Oderberg ab 01. 12. 2002 ist**

Herr Polizeihauptmeister Klaus Ebel
Dienstzimmer: Oderberg, Berliner Str. 89
☎ (033369) 883

Sprechzeiten: dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei Nichterreichbarkeit im Dienstzimmer wenden Sie sich bitte an die Polizeiwache Eberswalde, Pfeilstr. 1-3, ☎ (03334) 63-0.

Wir wollen, dass Sie sicher leben – Ihre Polizei im Barnim!

Die Chorgemeinschaft e. V. Liepe lädt ein:

Am Samstag, **08. Februar 2003, 15:00 Uhr**, findet in der Dorfkirche Liepe ein Konzert mit dem Sänger der Mark Brandenburg, **Carl von Breydin**, statt.

Der **Eintritt ist frei!**

Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen.

Pressemitteilung

Camino

Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH

Scharnhorststr. 5

10115 Berlin

Tel. 030 – 7 86 29 84, Fax 030 – 7 85 00 91

e-mail: mail@camino-werkstatt.de

homepage: www.camino-werkstatt.de

Wer hilft bei häuslicher Gewalt? – Neue Untersuchung zur Praxis von Polizei, Gerichten und Beratungsstellen in Brandenburg

Betroffene Frauen für eine Befragung gesucht

Im Land Brandenburg fliehen alljährlich ca. 800 Frauen mit ihren Kindern vor Gewalttätern in Frauenhäuser. Diese Frauen sind jedoch nur die Spitze des Eisbergs. Viele versuchen, sich ohne Frauenhausaufenthalt von der häuslichen Gewalt zu befreien. Dies wird ihnen durch das 2002 in Kraft getretene „Gewaltschutzgesetz“ erleichtert. Es ermöglicht z.B., den Täter aus der Wohnung zu weisen. Informationen dazu gibt es bei den Beratungsstellen der Frauenhäuser, der örtlichen Polizei oder bei Rechtsanwälten.

Das Institut Camino untersucht derzeit, welche Hilfen es für betroffene Frauen im Land Brandenburg gibt und wie wirksam sie sind. Dieses Vorhaben wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen gefördert. Für die Studie werden Frauen gesucht, die anonym in einem Fragebogen über ihre Erfahrungen mit Polizei, Gerichten, Ämtern und Beratungsstellen zum Thema häusliche Gewalt Auskunft geben möchten. Sie können sich unter der Nummer 0 30 - 7 86 29 84 an die Forscherinnen wenden. Sie bekommen dann einen Fragebogen zur schriftlichen Beantwortung zugeschickt oder können einen Termin für ein Interview vereinbaren.

Pressemitteilung

der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH (GAB):

Die Kunden der GAB bekommen die Abfallgebührenmarken für das Jahr 2003 zusammen mit dem Gebührenbescheid, der bis April zugesendet wird.

Die Gebührenmarken des Jahres 2002 behalten bis dahin ihre Gültigkeit, die Restabfallbehälter werden wie gewohnt entsorgt.

Die Bewohner von Eckgrundstücken im Landkreis werden gebeten, sich bei den Entsorgungsterminen in der Abfallfibel 2003 an den Entsorgungstouren zu orientieren, da die Standplätze der Abfallbehälter betreffen.

Bei Fragen und Problemen hilft die GAB unter ☎ (0 33 34) 30 57 – 0 gern weiter.
